

Richtlinie
zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Hansestadt Stendal
vom 20.06.2022

Präambel

Gemäß §72a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulleiternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet dieses gesetzlichen Anspruchs können Schülerinnen und Schülern von Grundschulen im Gebiet der Hansestadt Stendal im Rahmen der im Haushalt der Hansestadt Stendal dafür gesondert bereitgestellten Haushaltsmittel in besonderen Fällen Freitische nach dieser Richtlinie ab dem 25.08.2022 gestellt werden.

§ 1

Anspruchsberechtigte

~~¹Anspruchsberechtigt ist jedes Kind, das an einer Grundschule in der Hansestadt Stendal beschult wird.~~ ²Der Anspruch besteht unabhängig von der Trägerschaft der Grundschule.
³Ein Anspruch nach § 72a SchulG LSA ist vorrangig, schließt jedoch einen Anspruch nach dieser Richtlinie nicht aus.

§ 2

Antragsberechtigte

- (1) ¹Antragsberechtigt sind sorgeberechtigte Personen des anspruchsberechtigten Kindes.
²Bei mehreren Sorgeberechtigten ist jeder Sorgeberechtigte einzeln antragsberechtigt.
- (2) ¹Von der Hansestadt Stendal als sachkundige Stellen anerkannte Einrichtungen können bei der Antragstellung mitwirken.²Sachkundige Stellen sind die in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie von der Hansestadt Stendal, Amt 40, benannten Einrichtungen, Organisationen und Personen.

§ 3

Antragsvoraussetzung

- (1) ¹Freitische können hiernach nur in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt werden. ²Der Begriff „Besondere Fälle“ ist im Einzelfall auszulegen. ³Hierunter können fallen
1. eingeschränkte finanzielle Verhältnisse der Sorgeberechtigten,
 2. besondere Folgen von Schadensereignissen im persönlichen Umfeld des Kindes,
 3. Überforderung der Sorgeberechtigten des Kindes bei der Kindererziehung, wenn aus diesem Grund öffentliche Leistungen gewährt werden; Abs. 4 ist insoweit nicht anwendbar,
 4. Sterbefälle im persönlichen Umfeld des Kindes,
 5. Größe der zu versorgenden Familie des Kindes,
 6. gesundheitliche Probleme, z.B. Langzeiterkrankung,
 7. Erkenntnisse über eine nicht ausreichende und unausgewogene Ernährung des Kindes.
- ⁴Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
- (2) ¹Das Vorliegen eines oder mehrerer „Besonderer Fälle“ ist im Antrag zu beschreiben und zu bestätigen. ²Für die Beurteilung können sachkundige Stellen i.S.d. § 2 Satz 2 beauftragt werden. ³An die Überprüfung dieser Voraussetzung sind keine übermäßigen Anforderungen zu stellen. ⁴Wenn die Angaben dazu im Antrag schlüssig und glaubhaft

dargelegt werden und keine offenbaren Widersprüche enthalten, soll von deren Richtigkeit ausgegangen werden.

- (3) ¹Die Hansestadt Stendal verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sofern ein Ersatzanspruch nicht vorsätzlich begründet wurde. ²Satz 1 gilt entsprechend für arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen.
- (4) ¹Besteht für das anspruchsberechtigte Kind auch Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (SGB II, SGB XII, AsylbLG u. BKG o.ä.) ist die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie unabhängig von § 1 und Absatz 1 ausgeschlossen. ²Die Hansestadt Stendal wird in diesem Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher vorrangigen Ansprüche geben; sie kann sich dafür der in § 2 Satz 2 bezeichneten sachkundigen Stellen bedienen.

§ 4 Verfahren

- (1) ¹Die Antragstellung hat nach dem als Anlage 1 beigefügten Antragsformular zu erfolgen. ²Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. ³Mit der Unterschrift wird zugleich
- die Richtigkeit der Antragsangaben bestätigt und,
 - das Einverständnis erklärt
 1. zur Verarbeitung und Speicherung der im Antrag gemachten persönlichen Daten, sowie
 2. zur Weitergabe dieser Daten an eine sachkundige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 2
- (2) ¹Nach positiver Prüfung der Antragsvoraussetzungen ergeht ein Bewilligungsbescheid ggü. dem Antragsteller sowie eine Kostenübernahmeerklärung ggü. dem für die Schulverpflegung zuständigen Unternehmen. ²Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich damit zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung an der jew. Grundschule für das im Bescheid bezeichnete Kind innerhalb des Bewilligungszeitraums. ³Die Bewilligung gilt grundsätzlich höchstens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, sie kann im Einzelfall auf Antrag um die Zeit der Ferienbetreuung im Schulhort verlängert werden.
- (3) ¹Ist der Anspruch wegen des Bezugs bzw. des Anspruchs auf die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Teilhabeleistungen ausgeschlossen, informiert die Hansestadt Stendal den Antragsteller hierüber mit dem Verweis auf eine als Kooperationspartner für das weitere Verfahren fungierende sachkundige Stelle. ²Bei abschlägiger Prüfung aus anderem Grund ergeht eine entsprechende Benachrichtigung an den Antragsteller; diese soll eine kurze Begründung enthalten.
- (4) ¹Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie besteht nicht. ²Eine Barauszahlung des Sachwerts der Freitische ist ausgeschlossen.

§ 5 Schlussvorschriften

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (m/w/d) in der jeweiligen Form.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt zunächst bis zum 16.08.2023.